

Satzungsänderungsantrag

AntragstellerIn: Der Stadtvorstand

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden wie folgt zu ändern (Hervorhebungen dienen nur der Kenntlichmachung der Änderung):

In § 7 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Dem Kreisausschuss gehören die folgenden Mitglieder an:

(a) die gewählten Mitglieder des Stadtvorstandes

(b) drei von der Stadtratsfraktion zu entsendenden Mitglieder, die Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden sind

(c) die Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages, die Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden sind

(d) Beigeordnete der Landeshauptstadt Dresden, die Mitglieder bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden sind

(e) ein von der Grünen Jugend zu entsendendes Mitglied, das Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden ist.

(3) Der Kreisausschuss tagt bei Bedarf, mindestens **viermal** im Jahr. Für die Einberufung der Sitzungen, die Organisation und den Ablauf ist der Stadtvorstand verantwortlich. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kreisausschusses kann eine Sitzung des Kreisausschusses einberufen werden.“

Begründung

Erstmals seit Einführung des Kreisausschusses im Jahr 2011 verfügen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden über Beigeordnete. Von diesem Umstand war bei der Etablierung des Kreisausschusses noch nicht zwingend auszugehen, weswegen diese bei der Zusammensetzung des Kreisausschusses nicht berücksichtigt worden waren. Der Kreisausschuss soll den Stadtvorstand in politische Fragen beraten und dabei die zentralen politischen Akteure von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Stadt einbeziehen. Zu diesen gehören zukünftig auch die Beigeordneten, welche eine zentrale Rolle für eine wahrnehmbare grüne Politikgestaltung in Dresden haben. Entsprechend sollten sie als stimmberechtigte Mitglieder in den Kreisausschuss einbezogen werden. Nicht zuletzt würde dies zu einer Verbreiterung der Aufstellung des Kreisausschusses führen, da insbesondere die Zahl der Mitglieder nach Punkt 2.c. sich innerhalb eines Jahres von fünf auf zwei reduziert hat.

Die Änderung des Sitzungsturnus soll zukünftig die verbindliche Terminfindung vereinfachen, da dies bei einem entsprechend großen Gremium für sechs Termine im Jahr nur schwer möglich ist. Bei Bedarf kann der Kreisausschuss auch häufiger tagen.